

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat folgenden Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 beschlossen:

1. Abschnitt **Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern**

§ 1 Besetzung der Kammern

Es gehören an:

- a) der 1. Kammer:**
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Keiser
Richter am Verwaltungsgericht Krengel
Richterin am Verwaltungsgericht Joost
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- b) der 3. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Osterloh
Richter am Verwaltungsgericht Boumann
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rotstegge
Richterin am Verwaltungsgericht Gerwert
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- c) der 4. Kammer:**
N.N.
Richter am Verwaltungsgericht Kampowski
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rumann
Vorsitzende/r
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- d) der 5. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wörl
Richterin am Verwaltungsgericht Pelters
Richter Ommen
Vorsitzender
zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- e) der 6. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens
Richterin am Verwaltungsgericht Fähndrich
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt
- f) der 7. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Schlonsak-Varwig
Richter am Verwaltungsgericht D. Brandt
Richter am Verwaltungsgericht Schallenberger
Richter Henkel
Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt

- g) der 8. Kammer:**
(Fachkammer für Streitigkeiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schlonsak-Varwig
Richter am Verwaltungsgericht Krengel
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- h) der 9. Kammer:**
(Fachkammer für Streitigkeiten nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schlonsak-Varwig
Richter am Verwaltungsgericht Krengel
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- N.N.
- i) der 10. Kammer:**
(Kammer für Disziplinarsachen des Landes)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- Richterin am Verwaltungsgericht Fährdrich
- ohne Dezernat -
- j) der 11. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Burzynska
Richterin am Verwaltungsgericht Popplow
- Vorsitzender
zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- Richterin am Verwaltungsgericht Freyse
- k) der 12. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Meyer
Richterin am Verwaltungsgericht Schulze
- Vorsitzender
zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- Richter am Verwaltungsgericht Baars
- l) der 13. Kammer:**
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freericks
Richterin am Verwaltungsgericht Hombert
- Vorsitzende
zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- Richter Dr. Hillen
- m) der 14. Kammer:**
(Kammer für Disziplinarsachen des Bundes)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens
- Vorsitzender
zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
- Richterin am Verwaltungsgericht Fährdrich
-ohne Dezernat-
- n) der 15. Kammer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hombert
- Vorsitzender

Richterin am Verwaltungsgericht Brandt

zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt

Richter Dr. Knickmeier
Richterin Dr. Klein

§ 2 Vertretung

- (1) Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden und seines bestellten Vertreters führt der dienstälteste, in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der jeweiligen Kammer den Vorsitz der Kammer. Sind sämtliche in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer verhindert, so führt von den nach Abs. 3 zur Vertretung berufenen Richtern der jeweils dienstälteste, nicht verhinderte Richter auf Lebenszeit den Vorsitz.
- (2) Ist eine Kammer wegen Verhinderung eines der übrigen Richter der Kammer nicht beschlussfähig, so werden die jeweils dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter einer anderen Kammer nach Maßgabe des Abs. 3 hinzugezogen.
- (3) Regelung bezüglich der Vertretung der Kammern:
 - a)
 - Gruppe 1): Die Richter der 1. und 7. Kammer einerseits und die Richter der 4. und 6. Kammer, der 4. und 10. Kammer sowie der 4. und 14. Kammer andererseits vertreten sich jeweils gegenseitig, ersatzweise werden die Richter der 1. Kammer durch die der 6. Kammer, die Richter der 7. Kammer durch die der 4. Kammer, die Richter der 6., 10. und 14. Kammer durch die der 7. Kammer sowie die Richter der 4. Kammer durch die der 7. Kammer vertreten.
 - Gruppe 2): Die Richter der 5. und der 11. Kammer vertreten sich gegenseitig.
 - Gruppe 3): Die Richter der 12. und 13. Kammer vertreten sich gegenseitig.
 - Gruppe 4): Die Richter der 3. und 15. Kammer vertreten sich gegenseitig.
 - Gruppe 5): Die Richter der 8. und 9. Kammer vertreten sich gegenseitig.
 - b) Sollte nach Ausschöpfung aller Vertretungsmöglichkeiten innerhalb der Gruppen 1) bis 5) eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter hinsichtlich der Gruppe 1) der übrigen Kammern des Dienstgebäudes Schlossplatz 10 einerseits sowie der Gruppen 2) bis 5) der übrigen Kammern des Dienstgebäudes Kasinoplatz 1 andererseits ein.
Sollte auch nach Ausschöpfung dieser Vertretungsmöglichkeiten eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter des jeweils anderen Dienstgebäudes (Schloßplatz 10 bzw. Kasinoplatz 1) ein. Sollte auch nach Ausschöpfung dieser Vertretungsmöglichkeiten eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter des Dienstgebäudes Staulinie 11 ein.

- (4) Richter, die mehreren allgemeinen Kammern - mit oder ohne Dezernat - angehören, sind von der allgemeinen Vertretungsregelung freigestellt.

2. Abschnitt **Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern**

§ 3 Besetzung der 1., 3. bis 7., 11. bis 13. und 15. Kammer und Vertretung

- (1) Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus dem Anhang zum Geschäftsverteilungsplan.

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge der für jede Kammer unter a) aufgestellten Liste herangezogen. Der Stand der Heranziehungsfolge wird durch den Jahreswechsel 2020/2021 nicht beeinflusst.

- (2) Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn die Sitzung ausfällt, zu der der ehrenamtliche Richter bereits geladen war.

§ 4 Unvorhergesehene Verhinderung

Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der bei den einzelnen Kammern unter b) aufgestellten Hilfsliste erfolgt nach denselben Grundsätzen (§ 3). Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

§ 5 Besetzung der 8., 9., 10. und 14. Kammer

Die ehrenamtlichen Richter der 8. und 9. Kammer werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge der gemäß § 31 ArbGG aufgestellten Listen herangezogen, diejenigen der 10. und 14. Kammer nach den besonderen Bestimmungen des Disziplinarrechts des Landes und des Bundes.

§ 6 Übersicht, Zweifelsfragen

- (1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind.
- (2) Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

3. Abschnitt **Zuständigkeiten und sonstige Regelungen**

§ 7 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2020 anhängig gewordenen Sachen verbleiben - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 bis 8 - jeweils in der Kammer, in der sie bis zu dem genannten Zeitpunkt geführt worden sind.
- (2) Die ab 1. Januar 2021 eingehenden Verfahren werden vorbehaltlich der Regelungen in § 8 nach Sachgebieten wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Kammer:

1.	Stiftungsrecht und Staatsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts	0100
2.	Parlamentsrecht	0110
3.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
4.	Parteienrecht	0130
5.	Sparkassenrecht	0150
6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die 7. oder 12. Kammer zuständig sind	0160
7.	Staatsaufsicht über Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und andere nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
8.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wasser- und Bodenverbände	0170
9.	Enteignungsrecht	0960
	9.1 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
	9.2 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
	9.3 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz u.a.)	0964
10.	Verfassung und autonome Rechte der Wasser- und Bodenverbände	0170
11.	Abgaben der Wasser- und Bodenverbände	1100
12.	Wasserrecht (einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang)	1030
13.	Wasserstraßenrecht	0480
14.	Deichrecht	1030
15.	Erschließungsrecht	0920
16.	Justizverwaltungsrecht einschließlich Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 4 JVEG	1710
17.	Archivrecht	1720
18.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	1730
19.	Beiträge und Abgaben	1130
	19.1 Erschließungsbeiträge	1131
	19.2 Ausbaubeiträge	1132
	19.3 Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	0920
	19.4 Erschließungsverträge	0970
	19.5 Kostenerstattung für Maßnahmen nach §§ 135 a) bis c) BauGB	1023
20.	Immissionsschutzrecht, soweit Windenergieanlagen betroffen sind	1021
21.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
22.	Waffenrecht	0511
	22.1 Sprengstoffrecht	0511
23.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440

24.	Asylrecht betreffend das Herkunftsgebiet Afrika, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	A 1810/ 2200 B 1910/ 2300
25.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

3. Kammer:

1.	Kommunalrecht	0140
1.1.	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/Kommunalgebietskörperschaften	0141
1.2.	Kommunalaufsichtsrecht	0142
1.3.	Kommunalwahlrecht	0143
1.4.	Finanzausgleich	0144
2.	Kommunalabgabenrecht	1100
2.1.	Kommunale Steuern	1111
2.2.	Benutzungsgebührenrecht	1121
2.3.	Kommunale Beiträge	1130
2.4.	Tourismusbeiträge (Fremdenverkehrsbeiträge) und Gästebeiträge (Kurbeiträge)	1133
2.5.	Haus- und Grundstücksanschlusskosten	1140
3.	Kirchensteuer	1112
4.	Abwasserabgaben	1100
5.	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	1160
6.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1200
7.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes, soweit nicht ein Zusammenhang mit öffentlichem Dienstrecht besteht	1370
8.	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
9.	Wohngeldrecht	1510
10.	Sozialrecht (soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist)	1520
10.1.	Unterhaltsvorschussrecht	1525
10.2.	Heizkostenzuschussrecht	1526
10.3.	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
11.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
12.	Kriegsfolgenrecht	1560
12.1.	Lastenausgleichsrecht	1561
12.2.	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
12.3.	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
12.4.	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
13.	Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Afghanistan und Syrien	A 1810/2200 B 1910/2300
14.	Asylrecht, soweit nicht die 1., 4. bis 7., 11. bis 13. oder die 15. Kammer zuständig sind.	A 1810/2200 B 1910/2300
15.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

4. Kammer:

1.	Raumordnung, Landesplanung	0910
2.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, außer Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	0920
3.	Siedlungsrecht	0930
3.1	Reichssiedlungsgesetz	0931
3.2	Kleingartenrecht	0932
3.3	Kleinsiedlungsrecht	0933
3.4	Heimstättenrecht	0934
4.	Denkmalschutz	0940
5.	Kataster- und Vermessungsrecht	0950
6.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z.B. Abgeschlossenheitsbescheid)	0980
7.	Recht der Außenwerbung	0990
8.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

5. Kammer:

1.	Bildungsrecht und Sport (ohne Hochschulrecht und Nc-Verfahren)	0200
1.1	Schulrecht	0210
1.1.1	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	0211
1.1.2	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
1.2	Wissenschaft und Kunst	0230
1.3	Film- und Presserecht	0240
1.4	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
1.5	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
1.6	Sport	0280
2.	Bestattungs- und Friedhofsrecht (soweit nicht Kirchenrecht) einschließlich Gebührenrecht	0146
3.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht	0480
4.	Umweltrecht	1000
5.	Natur- und Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (mit Ausnahme baulicher Anlagen) und Bodenabbaurecht einschl. baulicher Anlagen	1023
6.	Berg- und Energierecht	1010
6.1	Bergrecht	1011
6.2	Energierecht	1012
7.	Atom- und Strahlenschutzrecht	1013
8.	Immissionsschutzrecht, soweit nicht Windenergieanlagen betroffen sind oder über bauaufsichtliche Maßnahmen, baurechtliche Pläne, verkehrsrechtliche Maßnahmen (§§ 38 bis 40 BImSchG) und allgemeine ordnungsrechtliche Maßnahmen zu entscheiden ist	1021
9.	Wasserrecht im Zusammenhang mit einer atomrechtlichen Entscheidung	1030
10.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren und Planfeststellungen (ohne Enteignung)	1040
11.	Recht der Gentechnik	1050
12.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	1060
13.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	1070
14.	Asylrecht betreffend die Herkunftsgebiete Bangladesch, Bhutan, Indien, Kambodscha, Laos, Nepal, Vietnam und Türkei	A 1810/2200

	B 1910/2300
15. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122
6. Kammer:	
1. Recht des öffentlichen Dienstes	1300
1.1 Recht der Bundesbeamten	1310
1.1.1 Laufbahnprüfungen	1311
1.1.2 Beförderungen	1312
1.1.3 Versetzungen und Abordnungen	1313
1.1.4 Besoldung und Versorgung	1314
1.1.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1315
1.2 Soldatenrecht	1320
1.2.1 Laufbahnprüfungen	1321
1.2.2 Beförderungen	1322
1.2.3 Versetzungen und Kommandierungen	1323
1.2.4 Besoldung und Versorgung	1324
1.2.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1325
1.3 Recht der Landesbeamten	1330
1.3.1 Laufbahnprüfungen	1331
1.3.2 Beförderungen	1332
1.3.3 Versetzungen und Abordnungen	1333
1.3.4 Besoldung und Versorgung	1334
1.3.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1335
1.4 Recht der Richter	1340
1.4.1 Beförderungen	1342
1.4.2 Versetzungen und Abordnungen	1343
1.4.3 Besoldung und Versorgung	1344
1.4.4 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1345
1.5 Recht der Richtervertretungen	1390
2. Berufgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	1430
3. Recht des juristischen Vorbereitungsdienstes	0221
4. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes, soweit ein Zusammenhang mit öffentlichem Dienstrecht besteht	1370
5. Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Nordmazedonien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Belarus und Pakistan	A 1810/2200 B 1910/2300
6. Asylrecht betreffend Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG entschieden hat, wenn der Zielstaat bzw. der Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht, Italien oder Malta ist.	A 2000 B 2100

7. Kammer:

1.	Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Zusammenschlüsse der freien Berufe	0160
2.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsbeistände, Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	0460
3.	Berufsbildungsrecht der Hilfsberufe, die den in Nr. 2 genannten Berufen zuzuordnen sind, einschl. der medizinischen Hilfsberufe	0420
4.	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	0491
5.	Gesundheit, Hygiene, Lebensmittel-, Futter- und Arzneimittel	0540
6.	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
7.	Verkehrsrecht	0550
	7.1 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. der Fahrerlaubnisprüfungen	0551
	7.2 Personenbeförderungsrecht	0552
	7.3 Güterkraftverkehrsrecht	0553
	7.4 Luftverkehrsrecht	0554
	7.5 Wasserverkehrsrecht	0555
	7.6 Eisenbahnverkehrsrecht	0556
8.	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560
	8.1 Wohnungsbauförderungs- und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbildung	0561
	8.2 Wohnungsaufsichtsrecht	0562
9.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
	9.1 Kriegsdienstverweigerungsrecht	1351
	9.2 Recht des Zivildienstes, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist	1352
	9.3 Arbeitsplatzschutzrecht und Unterhaltssicherungsrecht	1353
10.	Dienstrecht des Zivil- und Katastrophenschutzes	1360
11.	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
12.	Polizeirecht	0510
	12.1 Versammlungsrecht	0512
13.	Ordnungsrecht	0520
	13.1 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
	13.2 Obdachlosenrecht	0522
	13.3 Vereinsrecht	0523
	13.4 Sammlungsrecht	0524
14.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
15.	Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz	0540
16.	Lotterie- und sonstiges Glücksspielrecht	0570
17.	Tierschutz	0526
18.	Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Libyen, Marokko, Mauretanien, Serbien, Tunesien und Westsahara.	A 1810/2200 B 1910/2300
19.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

8. Kammer:

- | | |
|--|------|
| 1. Personalvertretungsrecht des Bundes | 1381 |
| 2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet) | 1122 |

9. Kammer:

- | | |
|--|------|
| 1. Personalvertretungsrecht des Landes | 1382 |
| 2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet) | 1122 |

10. Kammer:

- | | |
|--|------|
| 1. Disziplinarrecht der Landesbeamten | 1420 |
| 2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet) | 1122 |

11. Kammer:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Staatsangehörigkeitsrecht | 0532 |
| 2. Reiseausweise nach Art. 28 GFK | 0534 |
| 3. Ausländerrecht | 0600 |
| 4. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht | 1563 |
| 5. Verteilung, Zuweisung und Unterbringung von Asylbewerbern | A 1820
B 1920 |
| 6. Asylrecht betreffend Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat, soweit nicht die 6. oder 12. Kammer zuständig ist. | A 2000
B 2100 |
| 7. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) | 1122 |

12. Kammer:

- | | |
|---|------|
| 1. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht | 0400 |
| 1.1 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht | 0410 |
| 1.1.1 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien | 0411 |
| 1.1.2 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen | 0412 |
| 1.1.3 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 EnSiG 1975 | 0413 |
| 1.1.4 Vergaberecht | 0414 |
| 1.1.5 Finanzdienstleistungsaufsicht | 0415 |
| 1.2 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung, soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen (ohne Erwachsenenbildungsrecht) | 0420 |
| 1.2.1 Gewerbeordnung | 0421 |
| 1.2.2 Handwerksrecht | 0422 |
| 1.2.3 Gaststättenrecht | 0423 |
| 1.3 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 0411), Pflanzenschutz (soweit der Schwerpunkt im Landwirtschaftsrecht liegt) | 0430 |
| 1.3.1 Agrarordnung, Flurbereinigung | 0431 |
| 1.3.2 Weinrecht | 0432 |

1.3.3 Bescheinigung aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (nur GrdErwStBefr.-Agr.)	1160
1.4 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	0470
1.5 Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
1.6 Feiertagsrecht	0492
2. Hochschulrecht (ohne Nc-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	0220
2.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
2.2 Recht der Zweiten juristischen Staatsprüfung	0221
2.3 Recht der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter	0221
2.4 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
2.5 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 0310)	0223
3. Numerus-clausus-Verfahren	0300
3.1 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (Nc-Verfahren)	0310
3.2 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	0320
4. Heimrecht	1550
5. Personenordnungsrecht	0530
5.1 Namensrecht	0531
5.2 Melderecht	0533
5.3 Pass- und Ausweisrecht, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist	0534
5.4 Datenschutzrecht	0535
5.5 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536
6. Verwaltungsvollstreckung, wenn die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet wäre	1700
7. Sonstiges	1700
8. Asylrecht betreffend Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat, wenn der Zielstaat bzw. der Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht, Bulgarien, Polen, Rumänien oder Ungarn ist.	A 2000 B 2100
9. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

13. Kammer:

1. Sozialrecht	1520
1.1 Schwerbehindertenrecht	1521
1.2 Kriegsopferfürsorgerecht	1522
1.3 Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht	1523
1.4 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
2. Jugendschutzrecht	1540
3. Kindergartenrecht einschl. Kindergartengebührenrecht	1550
4. Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX	1150
5. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
6. Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Iran, Libanon und Kolumbien	A 1810/2200

	B 1910/2300
7. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

14. Kammer:

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten	1410
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

15. Kammer:

1. Asylrecht betreffend die Herkunftsgebiete Albanien, Kosovo und Irak	A 1810/2200
	B 1910/2300
2. Abfallrecht einschließlich Abfallanlagen	1022
3. Abfallbeseitigungsrecht (Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht)	1170
4. Brand- und Katastrophenschutzrecht, einschließlich Rettungsdienstrecht	0525
5. Rundfunk- und Fernsehrecht, einschließlich Beiträge	0250
6. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

(3) Ergänzende Regelungen für anhängige Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen sind:

a) Ist eine Kammer für eine Streitsache, die sie seit dem 1. Juli 2020 erhalten hat, nach Abs. 2 sachlich nicht zuständig, hat der Vorsitzende dieser Kammer diese Sache an die zuständige Kammer im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden abzugeben; bei fehlendem Einvernehmen entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind die asylrechtlichen, das Herkunftsland Afghanistan betreffenden Streitsachen, die die 4., 5. und 12. Kammer bis zum 31. Dezember 2020 erhalten haben.

b) Kommen für die Entscheidung einer seit dem 1. Juli 2020 anhängigen Streitsache wesentlich auch Fragen aus einem Sachgebiet in Betracht, für das nicht die Kammer, bei der die Sache anhängig ist und vor die sie nach Abs. 2 gehört, sondern eine andere Kammer gemäß Abs. 2 zuständig ist, gilt Abs. 3 lit. a entsprechend.

c) Besteht ein Sachzusammenhang zwischen zwei am 31. Dezember 2020 in verschiedenen Kammern anhängigen Streitsachen aus dem Sachgebiet „Asylrecht“, die dasselbe Herkunftsland betreffen, gilt hinsichtlich der jüngeren Sache Abs. 3 lit. a Satz 1 entsprechend. Ein Sachzusammenhang besteht in diesem Zusammenhang insbesondere, wenn es sich um Asylverfahren der Ehegatten oder Kinder von Klägern bzw. Antragstellern handelt.

(4) Die in der 3. Kammer im Zeitraum vom **7. März 2017 bis 30. September 2020** eingegangenen, noch anhängigen asylrechtlichen Klageverfahren betreffend das Herkunftsland Afghanistan gehen vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in die 5. und 12. Kammer unter Berücksichtigung von Sachzusammenhängen in der Weise über, dass die 20 jüngsten Verfahren der 12. Kammer und im Folgenden die übrigen Verfahren beiden Kammern jeweils abwechselnd - beginnend mit der 5. Kammer - zugeordnet werden, soweit die Verteilung nach dem Sachzusammenhang nicht vorgeht. Außerdem werden die Verfahren, die nach Ablauf des genannten Zeitraums eingehen werden und mit denen ein Sachzusammenhang mit den

übergewanderten Verfahren besteht, der Kammer zugeordnet, bei der das ältere Verfahren anhängig ist.

Dagegen gehen die im genannten Zeitraum eingegangenen Verfahren,

- zu denen ein Eilverfahren anhängig ist oder war, soweit nicht ein Sachzusammenhang mit einem anderen Verfahren besteht,
- die in einem Sachzusammenhang mit im Jahr 2016 anhängig gewordenen Klageverfahren stehen,
- in denen bereits ein Gerichtsbescheid erging oder
- in denen die Beteiligten bereits zur mündlichen Verhandlung geladen wurden,

nicht über. Die Übersichten der in die 5. und 12. Kammer übergewanderten Verfahren sind als Anlagen beigefügt.

(5) Die bis 31. Dezember 2020 bei der 3. Kammer anhängig gewordenen Verfahren betreffend das Herkunftsland Kolumbien gehen in die Zuständigkeit der 13. Kammer über.

(6) Die bis 31. Dezember 2020 bei der 5. Kammer anhängig gewordenen Verfahren betreffend das Herkunftsland Pakistan gehen in die Zuständigkeit der 6. Kammer über.

(7) Die bis 31. Dezember 2020 bei der 7. Kammer anhängig gewordenen Verfahren der Sachgebiete Waffenrecht einschließlich Sprengstoffrecht und Jagd-, Forst und Fischereirecht gehen in die Zuständigkeit der 1. Kammer über.

(8) Die bis 31. Dezember 2020 bei der zum Jahresende 2020 aufgelösten 2. Kammer anhängig gewordenen Verfahren betreffend die Herkunftsländer Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland (Belarus) gehen in die Zuständigkeit der 6. Kammer über.

(9) Die bis zum 30. Juni 2021 anhängig gewordenen Verfahren des Sachgebietes Kataster- und Vermessungsrecht (Sachgebietsnummer 0950) gehen in die Zuständigkeit der 4. Kammer über.

§ 8 Verteilung der neu eingehenden Streitsachen

(1) Soweit sich die Verteilung der eingehenden Streitsachen nach § 7 Abs. 2 richtet, bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Kammern nach dem Recht, auf dem der angefochtene oder begehrte Verwaltungsakt beruht oder beruhen würde bzw. das für das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebend ist.

(2) In Verfahren aus dem Sachgebiet „Asylrecht“ - mit Ausnahme der Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat - richtet sich die Kammerzuständigkeit grundsätzlich nach der vom Bundesamt angenommenen Staatsangehörigkeit bzw. nach dem der Entscheidung zugrunde gelegten Herkunftsgebiet.

Besitzt der Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten, ist er staatenlos oder ist seine Staatsangehörigkeit bzw. sein Herkunftsgebiet aus der Sicht des Bundesamtes ungeklärt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll; bei mehreren Staaten gilt der erstgenannte.

Ist nach den oben genannten Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, ist auf das Vorbringen des Asylbewerbers zu seiner Staatsangehörigkeit bzw. seinem Herkunftsgebiet abzustellen.

(3) Soweit eine Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen wird, fällt das Verfahren der Kammer zu, die im Zeitpunkt der Zurückverweisung für dieses Sachgebiet zuständig ist. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Fortsetzung ruhender oder ausgesetzter Verfahren.

(4) Für Streitigkeiten, die das Verwaltungsverfahren (z.B. Akteneinsichtsrecht, Hausrecht), sonstige Kostenverfahren und die Verwaltungsvollstreckung betreffen, ist die Kammer zuständig, der das zugrundeliegende Sachgebiet zugewiesen ist. § 7 Abs. 2 12. Kammer Nr. 6 bleibt unberührt.

(5) Rechtshilfeersuchen werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit zugeteilt. Entsprechendes gilt für Beweissicherungsverfahren und selbständige Beweisverfahren. Soweit die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen nach § 180 VwGO durch den Einzelrichter zu erfolgen hat, findet sie vor dem dienstjüngsten Richter der jeweils zuständigen Kammer statt.

(6) Für ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Beendigung oder für Verfahren nach § 152a VwGO und Gegenvorstellungen ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

(7) Besteht ein Sachzusammenhang zwischen einer neuen Streitsache mit einer anhängigen Sache, fällt die neue Streitsache ausnahmsweise der Kammer zu, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Sache gefallen ist.

(8) Halten sich für eine neue Streitsache mehrere der nach dem Geschäftsverteilungsplan in Betracht kommenden Kammern für zuständig, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist. Hält sich in einer Sache keine Kammer für zuständig, entscheidet das Präsidium.

(9) Nach erfolgter erstmaliger Zuordnung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass lit. c die Anhängigkeit mindestens einer nach dem 31. Dezember 2020 eingehenden Streitsache voraussetzt.

§ 9 Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs; örtliche oder sachliche Unzuständigkeit

Ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben oder ist das Verwaltungsgericht sachlich oder örtlich nicht zuständig, gelten die §§ 7 und 8. Lässt sich hiernach eine Kammerzuständigkeit nicht bestimmen, gilt der Eingang als „Sonstiges“ (s. § 7 Abs. 2 12. Kammer Nr. 7).

§ 10 Güterichter

Zu Güterrichtern werden bestimmt:

- a) Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Keiser
- b) Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Burzynska
- c) Richterin am Verwaltungsgericht Popplow

Die Verteilung der Güterichterverfahren wird durch eine Vereinbarung der Güterichter geregelt.

§ 11 Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes ist das Präsidium zu hören; dessen Äußerung ist bindend.

i.V. Keiser
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts